1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1969	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 69	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet** . . . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 98*	129
22. 7. 69	**Zweites Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts (Zweites Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. HBesNG —)** *GVBl. II 323-42*	131
22. 7. 69	**Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft** . . . . . *GVBl. II 80-7*	142

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet*)

Vom 22. Juli 1969

§ 1

Dem am 3. März 1969 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Für den Hessischen Minister des Innern
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 98

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet schließen die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

(1) Im Rhein-Neckar-Gebiet sollen alle Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Regionalplanung, die über das Gebiet eines der vertragsschließenden Länder unmittelbar oder mittelbar hinauswirken, in ständiger Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

(2) Zum Rhein-Neckar-Gebiet im Sinne von Absatz 1 gehört

in Baden-Württemberg das Gebiet der Stadtkreise und Landkreise Heidelberg und Mannheim,

in Hessen das Gebiet des Landkreises Bergstraße,

in Rheinland-Pfalz die Region Vorderpfalz nach dem Regionengesetz vom 16. März 1967 (GVBl. S. 68) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die vertragsschließenden Länder bilden nach Maßgabe des Artikels 2 eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden.

(4) Die Träger der Regionalplanung im Rhein-Neckar-Gebiet können nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 einen grenzüberschreitenden „Raumordnungsverband Rhein-Neckar" (Verband) als Körperschaft öffentlichen Rechts bilden.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Raumordnungskommission ist es, die Ziele und die weiteren von den obersten Landesplanungsbehörden angegebenen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Rhein-Neckar-Gebiet aufeinander abzustimmen.

(2) In der Kommission hat jedes Land eine Stimme. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne Stimmrecht ist zulässig. Die Kommission beschließt einstimmig.

Artikel 3

(1) Aufgabe des Verbandes ist es, einen Raumordnungsplan als Rahmen für die Regionalplanung aufzustellen und fortzuschreiben. In diesem Raumordnungsplan sind die Ziele und weiteren Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung (Art. 2 Abs. 1) zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung sind die Behörden des Bundes und der Länder zu beteiligen, soweit sie berührt sind; weitere Stellen können beteiligt werden.

(3) Macht ein Träger der Regionalplanung Bedenken gegen den Entwurf des Raumordnungsplanes geltend, so wird die Raumordnungskommission unter Beteiligung des Verbandes eine Verständigung anstreben. Der Verband beschließt alsdann über den Raumordnungsplan.

(4) Der Raumordnungsplan bedarf der Zustimmung durch die obersten Landesplanungsbehörden aller vertragsschließenden Länder. Nach der Bekanntmachung der Zustimmung ist der Raumordnungsplan von den Trägern der Regionalplanung im Rhein-Neckar-Gebiet zu beachten.

(5) Im übrigen verbleibt es für die Landesplanung einschließlich der Regionalplanung bei den landesrechtlichen Regelungen.

Artikel 4

(1) Für den Verband gilt das Zweckverbandsrecht von Baden-Württemberg entsprechend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu vereinbarende Satzung und deren Änderungen sowie die Anwendung von § 14 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplannungsbehörde von Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit den obersten Landesplanungsbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz erteilt. Voraussetzung der ersten Satzungsgenehmigung ist der Beitritt aller Träger der Regionalplanung im Rhein-Neckar-Gebiet zu dem Verband und die Zugehörigkeit aller in Artikel 1 Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften zu dem Träger der Regionalplanung des betreffenden Landes. Die Bediensteten des Verbandes unterliegen dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.

(3) Die Aufsicht über den Verband führt die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger der Regionalplanung zuständigen obersten Landesbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Artikel 6

Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder und tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle vertragsschließenden Länder dem Staatsministerium Baden-Württemberg schriftlich mitgeteilt haben, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Staatsvertrages gegeben sind.

Ludwigshafen, den 3. März 1969

Für das Land Hessen:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Innenminister
gez. Schneider

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Ministerpräsident
gez. Altmeier

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Innenminister
gez. Krause

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts (Zweites Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. HBesNG —)*)

Vom 22. Juli 1969

Artikel 1[1])

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.".

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besol-

*) GVBl. II 323-42
1) Ändert GVBl. II 323-2

dungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), H (Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 17 bis 23 des Hessischen Beamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,

des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für Sonderlaufbahnen (§ 53 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe[1])
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat

[1]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen.

(4) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5
von mindestens 2 Jahren,
in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,
in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(5) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Landesbehörden darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst
in der Besoldungsgruppe A 7
40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8
25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9
5 v. H.,

im gehobenen Dienst
in der Besoldungsgruppe A 11
30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12
10 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13
2 v. H.,

im höheren Dienst
in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16
nach Einzelbewertung zusammen
28 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16
6 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Die jeweils einem Geschäftsbereich zugehörigen Behörden und Dienststellen, für die das Land Dienstherr ist, gelten dabei als eine Einheit; die Landesregierung kann einen Ausgleich innerhalb der Ge-

schäftsbereiche zulassen, soweit er durch die besonderen Verhältnisse eines Geschäftsbereiches bedingt ist. Bei den wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können abweichende Regelungen zugelassen werden, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

(6) Auf Richter und Staatsanwälte ist Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 nicht anzuwenden.

(7) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Abs. 4 Satz 1.".

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,",

b) es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als ein Jahr überschreitet.".

4. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. a) im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
   b) im nichtöffentlichen Schuldienst,
   c) im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
   d) im nichtöffentlichen Forstdienst,
   e) im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
   f) bei einem Technischen Überwachungsverein oder
   g) eine sonstige dem öffentlichen Dienst vergleichbare Tätigkeit,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind,
6. die hauptberufliche Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Abs. 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.".

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Satz 1 und 2.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen" das Wort „vorrangig" eingefügt.

b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr

als drei Jahre eingegangen worden ist.".

7. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Als Abs. 3 wird eingefügt:
   „(3) Ist bei einer nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Beamtin Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Abs. 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.".
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der Punkt am Schluß der Nr. 4 wird durch ein Komma ersetzt.
   b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
   „5. die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.".

9. Die Besoldungsgruppen A und B werden wie folgt geändert:
   a) In Besoldungsgruppe A 3 wird
      1. angefügt
      hinter der Amtsbezeichnung „Justizwachtmeister" die Ziffer 2
      2. am Schluß angefügt folgende Fußnote 2:
      „[2]) Erhält eine Amtszulage von 25 Deutsche Mark.".
   b) In Besoldungsgruppe A 4 wird
      1. angefügt
      hinter der Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeister" die Ziffer 2,
      2. am Schluß angefügt folgende Fußnote 2:
      „[2]) Erhält eine Amtszulage von 25 Deutsche Mark.".
   c) In Besoldungsgruppe A 5 wird
      1. angefügt
      hinter den Amtsbezeichnungen „Eichassistent", „Gewerbeassistent", „Kartographenassistent", „Regierungskartographenassistent", „Regierungsvermessungsassistent", „Technischer Kreisassistent", „Technischer Landesassistent", „Technischer Regierungsassistent", „Technischer Stadtassistent", „Vermessungsassistent", „Werkführer", „Werkführer im Strafvollzugsdienst" die Ziffer 5,
      2. am Schluß angefügt folgende Fußnote 5:
      „[5]) Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 20 Deutsche Mark.".
   d) In Besoldungsgruppe A 14 wird
      1. gestrichen
      „Studiendirektor
      eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,
      als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule
      mit weniger als 20 Schulstellen[6]),"
      die Fußnote 6,
      2. die Fußnote 2 wird wie folgt gefaßt:
      „[2]) Von der 8. Dienstaltersstufe an. Erhält mit Erreichen der 14. Dienstaltersstufe ein um 240 Deutsche Mark erhöhtes Grundgehalt.",
      3. die Fassung der Fußnote 5 durch folgende Fassung ersetzt:
      „[5]) Erhält
      als Abteilungsleiter an einer beruflichen Schule oder Ingenieurschule,
      als Fachleiter an einem Studienseminar,
      als Leiter eines Anstaltsseminars,
      als Leiter eines Schülerheims,
      als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst,
      als ständiger Vertreter des Direktors der Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
      als ständiger Vertreter des Direktors des Schuldorfes Bergstraße,
      als ständiger Vertreter des Direktors einer Höheren Wirtschaftsfachschule,
      als ständiger Vertreter des Direktors einer Werkkunstschule,

als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors,

als Studienleiter

eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 Deutsche Mark.".

e) In Besoldungsgruppe A 14 a wird

1. gestrichen

„Gartenbauoberrat
als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule,",

„Oberlandwirtschaftsrat
als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule[1]),",

die Fußnote 1,

2. die Fußnote 3 wie folgt gefaßt:

„[3]) Erhält mit Erreichen der 14. Dienstaltersstufe ein um 240 Deutsche Mark erhöhtes Grundgehalt.".

f) In Besoldungsgruppe A 15 wird

1. eingefügt

„Studiendirektor
eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,
als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule
mit weniger als 20 Schulstellen,",

2. angefügt

an die Amtsbezeichnungen

„Baudirektor im technischen Schuldienst",
„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit",
„Direktor des Schuldorfes Bergstraße",
„Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule",
„Direktor einer Werkkunstschule",
„Magistratsoberschulrat",
„Oberschulrat",
„Oberstudiendirektor"

die Ziffer 7,

3. die Fußnote 6 wie folgt gefaßt:

„[6]) Erhält mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe ein um 240 Deutsche Mark erhöhtes Grundgehalt.",

4. am Schluß folgende neue Fußnote 7 angefügt:

„[7]) Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 240 Deutsche Mark.".

g) In Besoldungsgruppe A 15 a erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„[1]) Erhält mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe ein um 240 Deutsche Mark erhöhtes Grundgehalt.".

Artikel 2[1])

§ 1

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vom 31. März 1969 (GVBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.".

2. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Disziplinarstrafe" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

3. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt.

4. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lehrer an künstlerischen Hochschulen (Kunsthochschulen) gilt als Altersgrenze der Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.".

5. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter darf bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen und Material seines Dienstherrn oder die Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes nur mit Erlaubnis in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme ist ein Entgelt zu entrichten; bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn gilt dies nur, wenn eine Vergütung gewährt wird, und wenn der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt.".

6. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.".

b) In Abs. 3 wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Verfolgung" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 320-20

7. Als § 92 a wird eingefügt:

„§ 92 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. eine Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

wenn sie oder ihr Ehemann den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.".

8. § 97 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. Als § 99 a wird eingefügt:

„§ 99 a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine deutschen Dienstbezüge um 2,14 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr gekürzt; dem Beamten verbleiben jedoch mindestens vierzig vom Hundert seiner deutschen Dienstbezüge. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um sechzig vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Bei einem Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird der Kürzungsbetrag nach den Dienstbezügen errechnet, die ihm bei einer Verwendung im Inland zustehen würden.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.".

10. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.".

11. Dem § 123 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 92 a Abs. 1 Nr. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.".

12. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstzeiten nach § 92 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.".

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht ferner die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit gleich; Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.".

13. § 126 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Ruhestandsbeamter

a) in einer seiner Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, aus dessen Dienst er in den Ruhestand getreten ist, zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 125 Abs. 3 Satz 2 zurückgelegt hat,".

14. In § 128 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.".

15. In § 129 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung" gestrichen.

16. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1" durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2" ersetzt.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um dreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 143 außer Betracht.".

17. In § 136 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß.".

18. In § 139 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des § 168 a und des § 173 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „der §§ 168 a, 168 b und 173 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

19. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Die §§ 137 bis 145 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.".

20. In § 147 Abs. 2 werden die Worte „nach den §§ 137 bis 145" gestrichen.

21. In § 153 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben." durch folgende Worte ersetzt: „der Besoldungsgruppe A 2 zurückbleiben, § 132 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.".

22. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 123 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.".

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Gesamtdienstzeit werden die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind.".

23. Dem § 167 Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„§ 123 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.".

24. In § 168 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt.".

25. Als § 168 b wird eingefügt:

„§ 168 b

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. § 99 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an den Dienst-

herrn beziehungsweise den Träger der Versorgungslast abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Dienstherrn beziehungsweise den Träger der Versorgungslast, findet Abs. 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Abs. 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Abs. 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Kinderzuschlag nach § 170 Abs. 2 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

(6) § 172 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.".

26. In § 172 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1" durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2" ersetzt.

27. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben.".

b) Abs. 5 wird gestrichen.

28. In § 174 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt.

29. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung" durch die Worte „wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist," ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden.".

30. § 177 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bezug von Einkünften nach §§ 168 b, 172, 173, die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 176 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 176 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,".

31. Dem § 195 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 123 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.".

32. § 196 a Abs. 3 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

33. In § 229 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des § 141" durch die Worte „der §§ 141, 146" ersetzt.

34. In § 232 werden hinter den Worten „§ 126 Nr. 1" die Worte „Buchst. a" eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei der Anwendung des § 99 a Abs. 1 und des § 168 b Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.

(2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 168 b Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.

(3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, finden Abs. 1 sowie § 168 b Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Anwendung. Der Lauf der in § 168 b Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes enthaltenen Frist beginnt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 32 werden Versorgungsbezüge nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1967 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits Zahlungen erhält.

Artikel 3[1])

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) wird wie folgt geändert:

1. Als § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen

(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechszehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie oder ihr Ehemann den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen der Richterin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.".

2. Dem § 50 Nr. 4 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (§ 7 a).".

Artikel 4[2])

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. November 1968 (GVBl. I S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:
      „(3) Scheidet ein ehrenamtlicher Bürgermeister oder Kassenverwalter bis zum 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Ablaufs seiner Amtszeit aus, erhält er eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen als Bürgermeister oder Kassenverwalter tätig war.".
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 werden ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „vierzig" durch das Wort „fünfzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzig" durch das Wort „sechsundsechzigzweidrittel".
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden nach den Worten „Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind" die Worte „unter Berücksichtigung des § 2 a Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes" eingefügt.
   b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt (einschließlich des ruhegehaltfähigen Zuschusses), der Ortszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,".
4. In § 8 Satz 1 werden ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfundzwanzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „dreißig".

1) Ändert GVBl. II 22-5
2) Ändert GVBl. II 323-21

Artikel 5[1])

Das Erste Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 18. Dezember 1967 (GVBl. I S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 6 werden die Worte „31. Dezember 1969" durch die Worte „bis zur Neuordnung des Hessischen Laufbahnrechts" ersetzt.
2. In Art. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Es ist jedoch für Beamte und Richter, die sich am 1. Januar 1968 in einer der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 a, H 1 oder H 2 befunden haben, um mindestens zwei Jahre zu verbessern.".
3. In der Anlage 2 (Anlage zu Art. 3 — Überleitungsübersicht —) wird eingefügt:

   „Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst"
   mit der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a und der neuen Besoldungsgruppe A 9.

Artikel 6

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht.

Anlage

(2) Überschreitet der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter am 1. April 1969 die in § 5 Abs. 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes festgelegten Obergrenzen, so sind vom 1. Januar 1971 an beim Freiwerden jeder dritten Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen.

(3) Beamte oder Richter, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehalts.

Artikel 7

Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Besoldungsgesetz in der vom 1. April 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 6 b, Art. 2 § 1 Nr. 29 b mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
2. Art. 2 § 1 Nr. 19, 20, 27 a, 33 mit Wirkung vom 1. April 1967,
3. Art. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
4. Art. 2 § 1 Nr. 3, 28, 29 a mit Wirkung vom 1. August 1968,
5. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1969.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Für den Hessischen Minister der Finanzen
Der Hessische Kultusminister
Schütte

Für den Hessischen Minister des Innern
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

1) Ändert GVBl. II 323-38

Anlage 1
(zu Art. 6 Abs. 1)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Studiendirektor eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt, als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule mit weniger als 20 Schulstellen	A 14	—	A 15
Gartenbauoberrat als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule	A 14 a	Studiendirektor als Leiter einer Fachschule mit weniger als 20 Schulstellen	A 15
Oberlandwirtschaftsrat als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule	A 14 a	Studiendirektor als Leiter einer Fachschule mit weniger als 20 Schulstellen	A 15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft*)

Vom 22. Juli 1969

Übersicht

Erster Abschnitt

Aufgabenübergang und Mitwirkung des Berufsstandes

§ 1 Auflösung und Aufgabenübergang
§ 2 Vermögensübergang
§ 3 Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten
§ 4 Landesamt für Landwirtschaft
§ 5 Übergang der Förderungs- und Betreuungsaufgaben im Privatwald
§ 6 Landesagrarausschuß
§ 7 Gebietsagrarausschüsse
§ 8 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse
§ 9 Orts- und Kreislandwirte

Zweiter Abschnitt

Wahlrechtliche Vorschriften

§ 10 Wahl der Mitglieder des Gebietsagrarausschusses
§ 11 Wahlberechtigung
§ 12 Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts
§ 13 Wählbarkeit
§ 14 Wahlbezirke
§ 15 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl
§ 16 Rücktritt
§ 17 Ende der Mitgliedschaft
§ 18 Ersatzmitglieder
§ 19 Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20 Übergangsvorschriften für die Personalvertretung
§ 21 Haushaltsrechtliche Übergangsvorschriften
§ 22 Überleitung
§ 23 Änderung von Vorschriften
§ 24 Aufhebung von Vorschriften
§ 25 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 26 Inkrafttreten

*) GVBl. II 80-7

Erster Abschnitt

Aufgabenübergang und Mitwirkung des Berufsstandes

§ 1
Auflösung und Aufgabenübergang

(1) Die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammern fallen an das Land zurück.

§ 2
Vermögensübergang

(1) Das Vermögen der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammern geht mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf das Land über.

(2) Aus Anlaß des Übergangs nach Abs. 1 werden Steuern, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen, Gebühren, insbesondere Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, und andere Abgaben nicht erhoben.

(3) Vermögenswerte, die zur Erfüllung der an das Land zurückgefallenen Aufgaben nicht erforderlich sind, werden vom Land in eine Stiftung eingebracht. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 3
Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten

(1) Das Land übernimmt die im Dienst der Land- und Forstwirtschaftskammern stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter und in Ausbildung befindlichen Personen nach Maßgabe der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Land übernimmt alle Versorgungslasten nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 4
Landesamt für Landwirtschaft

Als landwirtschaftliche Mittelbehörde wird ein Landesamt für Landwirtschaft mit Sitz in Kassel errichtet.

§ 5

Übergang der Förderungs- und Betreuungsaufgaben im Privatwald

(1) Die an das Land zurückgefallenen forstlichen Aufgaben werden von der Staatsforstverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Interessen der Waldbesitzer werden durch die nach dem Hessischen Forstgesetz gebildeten Forstausschüsse vertreten.

§ 6

Landesagrarausschuß

(1) Bei dem Landesamt für Landwirtschaft wird ein Landesagrarausschuß gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gewählte Mitglieder
   a) sechs Landwirte,
   b) zwei Landfrauen,
   c) vier landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
2. benannte Mitglieder
   a) ein Vertreter der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen,
   b) eine Vertreterin der Landfrauenverbände,
   c) ein Vertreter der Landjugend,
   d) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaften,
   e) ein Vertreter des Wein-, Obst- und Gartenbaues.

   Die Mitglieder zu Nr. 2 werden von den zuständigen Organisationen benannt.

(2) Der Landesagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Sitzungen können Sachverständige, Vertreter des Obst- und Weinbaues sowie Vertreter von Behörden und Organisationen eingeladen werden. Der Landesagrarausschuß kann Unterausschüsse bilden. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch das Landesamt für Landwirtschaft.

(3) Die Wahlzeit der Ausschußmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung, die nach Durchschnittssätzen bemessen werden kann. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 7

Gebietsagrarausschüsse

(1) Bei den Landwirtschaftsämtern werden Gebietsagrarausschüsse gebildet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Gewählte Mitglieder
   a) vier Landwirte,
   b) zwei Landfrauen,
   c) drei landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
2. benannte Mitglieder
   a) ein Vertreter der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen,
   b) eine Vertreterin der Landfrauenverbände,
   c) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaften,
   d) ein Vertreter des Gartenbaues in den von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmten Gebieten mit starkem Gartenbau.

   Die Mitglieder zu Nr. 2 werden von den zuständigen Organisationen benannt.

(2) Der Gebietsagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Sitzungen können Sachverständige, Vertreter des Obst- und Weinbaues sowie Vertreter von Behörden und Organisationen eingeladen werden. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch das Landwirtschaftsamt.

(3) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen durch ihre Tätigkeit ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Berufsstand und der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährleisten.

(2) Der Landesagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Landesebene mitzuwirken. Er ist bei allen Gesetzesvorhaben, die die Landwirtschaft betreffen, vorher zu hören. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Regelung der praktischen Berufsausbildung in der Landwirtschaft und in landwirtschaftsverbundenen Berufen,
2. Anerkennung von Sachverständigen und Aufstellung von Richtlinien für das Sachverständigenwesen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues,
3. Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte,
4. Benennung von Beisitzern nach Maßgabe des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
5. Anerkennung von landwirtschaftlichen Buchstellen,
6. Allgemeine Organisation des landwirtschaftlichen Schul- und Beratungswesens,

7. Aufstellung von Bildungsplänen für das landwirtschaftliche Schulwesen und für die Erwachsenenfortbildung,
8. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
9. Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte,
10. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,
11. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen, Vermarktung und regionaler Schwerpunktbildung,
12. Förderung des Fachverbands- und Buchführungswesens,
13. Durchführung von Förderungsprogrammen,
14. Aufstellung von Dienstanweisungen des Landesamtes für Landwirtschaft für die Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes,
15. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaues sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaues.

In den Aufgabenbereichen Nr. 1 bis 5 kann das Landesamt für Landwirtschaft nur mit Zustimmung des Landesagrarausschusses entscheiden. Wird die Zustimmung verweigert, so legt der Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft die Angelegenheit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten vor. Dieser entscheidet nach Anhören des Landesagrarausschusses.

(3) Der Gebietsagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben mitzuwirken. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Anerkennung von Lehrherren, Lehrfrauen und Lehrbetrieben in der Landwirtschaft und landwirtschaftsverbundenen Berufen,
2. Benennung von Mitgliedern für die in Agrarfragen tätigen Beiräte und Ausschüsse auf Gebietsebene,
3. Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes zu Maßnahmen bei der Agrarstrukturverbesserung,
4. Förderungsprogramme auf Gebietsebene,
5. Aufstellung von Beratungs- und Erwachsenenfortbildungsprogrammen,
6. Aufstellung von Bildungsplänen für das landwirtschaftliche Schulwesen und für die Erwachsenenfortbildung,
7. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
8. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,
9. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen, Vermarktung und regionaler Schwerpunktbildung,
10. Förderung des Fachverbandswesens,
11. Durchführung von Förderungsmaßnahmen,
12. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaues sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaues.

In den Aufgabenbereichen Nr. 1 bis 5 kann das Landwirtschaftsamt nur mit Zustimmung des Gebietsagrarausschusses entscheiden. Wird die Zustimmung verweigert, so legt der Leiter des Landwirtschaftsamtes die Angelegenheit dem Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft vor. Dieser entscheidet nach Anhören des Landesagrarausschusses und des Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses, der die Zustimmung verweigert hat.

(4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9
Orts- und Kreislandwirte

(1) Die Landwirtschaftsämter werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Orts- und Kreislandwirte unterstützt. Diese wirken insbesondere in Angelegenheiten der Agrar- und Marktstruktur, der Marktordnung und des Grundstücksverkehrs durch Beratung, Stellungnahme und Erteilung von Auskünften mit.

(2) Die Orts- und Kreislandwirte werden von den Inhabern der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde (des Kreises) gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahltag einen landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bewirtschaftet. In einem getrennten Wahlgang ist ein Stellvertreter zu wählen, der den Orts- oder Kreislandwirt bei Verhinderung vertritt und bei dessen Ausscheiden während der Wahlzeit an seine Stelle tritt. Wahlleiter ist der Bürgermeister (Landrat, Oberbürgermeister). Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11 Nr. 1 und 2, 12, 13, 14 Abs. 3 und 4, 15, 16 und 17 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt. Sie kann vorsehen, daß ein Ortslandwirt für mehrere Gemeinden, ein Kreislandwirt für mehrere Landkreise (kreisfreie Städte) gewählt wird.

(4) Die Orts- und Kreislandwirte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festlegt.

Zweiter Abschnitt
Wahlrechtliche Vorschriften

§ 10
Wahl der Mitglieder
des Gebietsagrarausschusses

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Gebietsagrarausschusses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)

werden in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken. Für jede Gruppe der zu wählenden Mitglieder sind Wahlvorschläge aufzustellen. Wahlvorschläge können von den landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen, von den Gewerkschaften, den Landfrauenverbänden und von Wählergemeinschaften eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und ein Kennwort enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlbezirks eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Jeder Wähler wählt in seiner Gruppe.

(4) Gewählt sind in jeder Gruppe die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 11

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Geltungsbereich des Gesetzes seit mindestens vier Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und
   a) einen landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet oder als mithelfender Familienangehöriger überwiegend in einem solchen Betrieb tätig ist, soweit er nicht unter Buchst. b fällt oder
   b) mitarbeitende Ehefrau eines Betriebsinhabers im Sinne von Buchst. a ist oder Ehefrau eines Arbeitnehmers im Sinne von Buchst. c ist und nicht unter Buchst. c fällt oder
   c) als Arbeitnehmer in der Landwirtschaft tätig ist.

§ 12

Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts

(1) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. die durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren haben,
3. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,
4. über deren in Hessen gelegene Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet ist.

(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder die sich in Strafhaft befinden.

§ 13

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 11, die das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wessen Wahlrecht ruht.

§ 14

Wahlbezirke

(1) Wahlbezirk ist das Gebiet des Landwirtschaftsamtes.

(2) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises, in dem das Landwirtschaftsamt seinen Sitz hat, für den Bereich des Landwirtschaftsamtes Wiesbaden der Oberbürgermeister.

(3) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt das Land.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 15

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirks innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt der Gebietsagrarausschuß beim Landwirtschaftsamt.

(4) Gegen den Beschluß des Gebietsagrarausschusses steht dem, der den Einspruch eingelegt hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten entsprechend.

§ 16

Rücktritt

Jeder Gewählte kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter, nach dem Zusammentritt des Ausschusses dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 17

Ende der Mitgliedschaft

(1) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich

ein Tatbestand ein, der den Ausschluß der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft.

(2) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat, so kann der Ausschuß die Mitgliedschaft vorzeitig für beendet erklären, wenn eine weitere Mitwirkung im Ausschuß nicht mehr zumutbar erscheint. Hiergegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft und Forsten gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Ersatzmitglieder sind die auf den Wahlvorschlägen benannten Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt worden sind. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.

§ 19

Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Landesagrarausschusses (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) werden von den gewählten Mitgliedern der Gebietsagrarausschüsse gewählt. Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse.

(2) Wahlleiter ist der Regierungspräsident in Kassel.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge sind gesondert für jede Gruppe aufzustellen. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe eigenhändig unterschrieben sein.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Im übrigen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gebietsagrarausschusses der Landesagrarausschuß tritt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift für die Personalvertretung

Die bei den Zentralen der bisherigen Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel bestehenden Personalvertretungen führen die Geschäfte beim Landesamt für Landwirtschaft gemeinsam weiter. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Monat zu Monat abwechselnd von dem Vorsitzenden der bisher bei den Zentralen der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel bestehenden Personalvertretungen wahrgenommen. Die Amtszeit des gemeinsamen Personalrats endet mit Ablauf des 30. April 1970.

§ 21

Haushaltsrechtliche Übergangsvorschriften

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Übernahme der Aufgaben und der Bediensteten notwendig sind.

§ 22

Überleitung

Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind verpflichtet, nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der Überleitung der Aufgaben mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten Bedienstete in den Landesdienst abzuordnen.

§ 23

Änderung von Vorschriften

(1) Das Hessische Forstgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170)[1], wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „oder die Land- und Forstwirtschaftskammern unterstützen" ersetzt durch das Wort „unterstützt".
   b) Abs. 3 wird gestrichen.
   c) In Abs. 4 werden die Worte „und der Land- und Forstwirtschaftskammern" gestrichen.
   d) Abs. 4 wird Abs. 3.
2. § 66 wird gestrichen.

(2) Das Geflügelzucht- und Brütereigesetz für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101)[2] wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk der Betrieb liegt," durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „die Land- und Forstwirtschaftskammer" durch die Worte „das Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „der Land- und Forstwirtschaftskammer" durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer eine Brüterei betreiben will, hat dies vor Aufnahme des Be-

[1] Ändert GVBl. II 86-7
[2] Ändert GVBl. II 84-5

triebes dem Landesamt für Landwirtschaft zu melden."

5. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk die Brüterei betrieben wird," durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk der Betrieb liegt," durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
7. § 8 Abs. 3 wird gestrichen; Abs. 4 wird Abs. 3.
8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ausgabe des Bruteistempels erfolgt auf Antrag des Betriebes durch das Landesamt für Landwirtschaft."
9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Wahrnehmung von Aufgaben

Die Aufgaben der Überwachung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen die Überwachung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, die Anerkennung nach § 4, die Durchführung der Körung nach § 5, die Aufgaben der Genehmigung und der Entgegennahme der Meldung nach den §§ 6, 7 und 8 und die Ausgabe des Bruteistempels nach § 9 werden von dem Landesamt für Landwirtschaft wahrgenommen."

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Land- und Forstwirtschaftskammern" durch die Worte „dem Landesamt für Landwirtschaft" ersetzt.
11. In § 15 Abs. 1 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
12. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."
13. § 17 wird gestrichen.

(3) Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44)[1] wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 24
Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Land- und Forstwirtschaftskammergesetz vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11)[2],
2. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Land- und Forstwirtschaftskammern vom 2. Dezember 1953 (GVBl. S. 208)[3],
3. Verordnung zur Übertragung der Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes und des Pflanzenbeschaudienstes auf die Land- und Forstwirtschaftskammern vom 17. August 1955 (GVBl. S. 51)[4],
4. Zweite Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Land- und Forstwirtschaftskammern vom 3. März 1959 (GVBl. S. 6)[5],
5. Verordnung über die Genehmigungsbehörde nach dem Grundstückverkehrsgesetz vom 15. Januar 1962 (GVBl. S. 2)[6],
6. Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln vom 3. Oktober 1963 (GVBl. I S. 148)[7],
7. Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 14. Juni 1968 (GVBl. I S. 172)[8].

§ 25
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 22 am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 22 tritt am Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1969.

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

1) Ändert GVBl. II 81-10
2) GVBl. II 80-2
3) GVBl. II 80-3
4) GVBl. II 80-4
5) GVBl. II 80-6
6) GVBl. II 231-34
7) GVBl. II 83-11
8) GVBl. II 83-16

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.